

**Aufgabe  
1**

a) KV kann dem A die Deckung für den Versicherungsfall „Herz-AU“ versagen, wenn er den Versicherungsvertrag rückwirkend beseitigen kann. Das könnte durch Rücktritt oder Anfechtung bewirkt werden.

I. Rücktritt, §§ 16 ff. VVG

1. Wirksamer Rücktritt?

- nicht ausgeschlossen (§ 178 k VVG), da noch keine drei Jahre seit Abschluss des Vertrages vergangen sind
- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach § 17 VVG
- schuldhaft, § 17 II VVG
- fristgerechte Erklärung, § 20 I VVG

2. Kausalität zwischen Rücktrittsgrund und Versicherungsfall, § 21 VVG

Kausalität zwischen verschwiegenem Umstand (zehnmonatige AU wegen Wirbelsäule) und Versicherungsfall AU wegen Herz fehlt, also keine Leistungsfreiheit (gedehnter Versicherungsfall in KV), selbst bei fristgerecht erklärtem Rücktritt

Somit kann KV durch Rücktritt den Versicherungsschutz für den aktuellen Versicherungsfall **nicht** versagen.

II. Anfechtung

KV kann den Deckungsschutz für „Herz-AU“ ablehnen, wenn er den Versicherungsvertrag von Anfang an nichtig machen kann. Die Annahme durch KV (und damit der Versicherungsvertrag) ist nach § 142 BGB nichtig, wenn KV wirksam angefochten hat. In Betracht kommt Anfechtung nach § 22 VVG i. V. m. §§ 123, 142 BGB.

1. Täuschungshandlung (+):

unrichtige Angabe der AU-Zeiten (ausdrücklich gefragt, „kurz“ angegeben, „lang“ verschwiegen)

2. Täuschung ursächlich für Annahme durch KV (+): (Annahmerichtlinien)

3. arglistige Täuschung (+):

Objektive Falschangabe lässt auf Erkenntnis des A schließen, KV werde bei wahrheitsgemäßen Angaben ablehnen oder „nicht so“ annehmen, d. h., Arglist ist gegeben.

4. Anfechtungserklärung (+):

Sie liegt konkludent in der begründeten Ablehnung des Versicherungsschutzes, § 143 BGB.

5. Anfechtungsfrist:

ein Jahr, § 124 BGB

Also kann KV durch Anfechtung den Vertrag beseitigen und die Leistung verweigern.

b) KV gegen A auf Rückzahlung von 10.000 €

I. aus § 20 Abs. 2 S. 2 VVG

1. wirksamer Rücktritt (+)

schuldhafte Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und fristgerechte Erklärung

2. Kausalität zwischen Rücktrittsgrund und Versicherungsfall, § 21 VVG

Kausalität zwischen verschwiegenem Umstand (zehnmonatige AU wegen Wirbelsäule) und Versicherungsfall AU wegen Virus fehlt

Also ist kein Rückforderungsrecht gegeben

II. § 812 BGB

1. etwas (+):  
A hat 10.000 € erlangt.
2. durch Leistung (+):  
bewusste und gewollte Vermehrung des Vermögens des A
3. ohne Rechtsgrund  
Versicherungsvertrag durch Anfechtung gem. § 22 VVG i. V. m. §§ 123, 142 BGB beseitigt (s. o.)

Also ist ein Rückzahlungsanspruch gegeben, wenn Anfechtung erklärt wird.

<h2>Aufgabe 2</h2>
--------------------

Sozial gerechtfertigt sind Kündigungen, die durch Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers oder durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt sind.

– Personenbedingte Kündigungsgründe

Das sind solche, die auf den persönlichen Eigenschaften des Arbeitnehmers beruhen. Darunter fallen vor allem körperliche oder geistige Ungeeignetheit für den Arbeitsplatz.

– Verhaltensbedingte Kündigungsgründe

Diese haben ihren Grund im Verhalten des Arbeitnehmers, wie z. B. Vertragsverletzungen durch Schlechterfüllung, Störung des Betriebsfriedens, Fehlverhalten gegenüber Arbeitgeber oder Kollegen.

– Betriebsbedingte Kündigungsgründe

Dringende betriebliche Erfordernisse entstehen infolge Arbeitsmangels, Rationalisierung oder unternehmerischer Entscheidungen und führen zur Schließung des gesamten oder eines Teiles des Betriebes.